

# Erweiterungscurriculum Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege)

Englische Übersetzung: Ageing and Quality of Life (Nutrition, Society and Care)

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2018, 35. Stück, Nummer 186

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2024, 34. Stück, Nummer 276

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege) an der Universität Wien ist es, Studierenden ein Basiswissen über altersrelevante Fragestellungen unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer, sozialwissenschaftlicher und pflegewissenschaftlicher Aspekte zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich reflexiv mit ihrem eigenen wissenschaftlichen Feld in Bezug auf Altern und Lebensqualität auseinander und lernen in der Interaktion mit Studierenden anderer Disziplinen wichtige Grundfähigkeiten interdisziplinären Arbeitens.

Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege) sind in der Lage, altersrelevante Fragestellungen multidisziplinär einzuordnen und zu interpretieren und erhalten durch die multidisziplinäre Auseinandersetzung Einblick in mögliche Anwendungsfelder.

Das Erweiterungscurriculum Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege) richtet sich an alle Studierende der Universität Wien.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege) beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege) kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Altern und Lebensqualität (Pflichtmodul)	15 ECTS
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wesentliche altersrelevante Fragen sowie aktuelle Forschungsthemen zum Thema Altern wiederzugeben.</p> <p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den gesellschaftlichen Strukturwandel des Alterns, Altersbilder sowie theoretische Zugänge verstehen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Lebensqualität im Alter diskutieren.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die speziellen Anforderungen an den Nährstoffbedarf während des Alterns verstehen und auf entsprechende Ernährungsbedürfnisse reagieren.</li><li>- das Konzept Palliative Care sowie Dementia Care verstehen und unter dem Blickwinkel der Betroffenenorientierung Herausforderungen in der Umsetzung diskutieren.</li></ul>
<b>Modulstruktur</b>	<p>VO Einführung in soziologische, ernährungswissenschaftliche und pflegewissenschaftliche Grundlagen des Alterns (npi), 7 ECTS (2 SSt.)</p> <p>Die positive Absolvierung der Vorlesung ist Teilnahmevoraussetzung für die weiteren Lehrveranstaltungen dieses Moduls.</p> <p>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei der folgenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS:</p> <p>UE zur Soziologie des Alterns und der Generationen (pi), 4 ECTS (2 SSt.) UE zur Ernährung im Alter (pi), 4 ECTS (2 SSt.) SE zur Palliative Care und Dementia Care (pi), 4 ECTS (2 SSt.)</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (7 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche die Fähigkeit vermitteln, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen. Die Absolvierung kann auch an die Erstellung einer schriftlichen Arbeit gebunden sein.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE: 40 TeilnehmerInnen

SE: 40 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

**(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

**(3) Prüfungsverfahren**

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 276, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

## **Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

<b>Deutsch</b>	<b>English</b>
Altern und Lebensqualität	Aging and Quality of Life